

Erläuterungen zur Proberechnung vom 13. Dezember 2022

Nachfolgend wird gegenübergestellt, welche Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2023 voraussichtlich auf jede kommunale Gebietskörperschaft entfallen und welche Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2022 tatsächlich angefallen sind.

Wenn eine kommunale Gebietskörperschaft nach der Reform (neues Recht) mehr Schlüsselzuweisungen erhält als vor der Reform (altes Recht), ist dieses „Mehr“ nicht zwingend eine positive Folge der Reform, wie umgekehrt ein „Weniger“ nicht zwingend negative Folge der Reform sein muss.

Mit Blick auf die Gesamtschlüsselmasse beträgt der Anstieg von 2022 auf 2023 fast 278 Mio. Euro. Das sind rd. 66 Euro je Einwohner mehr, im kreisangehörigen Raum natürlich aufgeteilt auf Landkreis, auf verbandsfreie Gemeinden oder auf Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde oder über den Daumen rd. 22 Euro je Einwohner jeweils für Landkreis, Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde bzw. rd. 44 Euro je Einwohner für verbandsfreie Gemeinden.

Die landesdurchschnittlichen Zuwächse sind real. Natürlich erhält eine Gemeinde weniger Schlüsselzuweisungen aus dem Topf der kommunalen Familie, wenn sie einen enormen Zuwachs ihrer eigenen Steuerkraft zu verzeichnen hat. Mehr „eigenes Geld“ wird durch weniger „fremdes Geld“ ausgeglichen. Umgekehrt gilt das natürlich auch. Deshalb heißt der Finanzausgleich auch Finanzausgleich.

Die Darstellungen erfolgen in zwei unterschiedlichen Tabellen:

- ▶ „KFA-Reform Proberechnungen 13.12.2022 Finanzausgleich (neues Recht) im Vergleich zu Finanzausgleich Ist 2022 (altes Recht) - alle außer OG.pdf“ für kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie
- ▶ „KFA-Reform Proberechnungen 13.12.2022 Finanzausgleich (neues Recht) im Vergleich zu Finanzausgleich Ist 2022 (altes Recht) - nur OG.pdf“ für Ortsgemeinden.

Innerhalb der Tabellen kann mit der Tastenkombination „Strg“ „F“ der Name der zu suchenden kommunalen Gebietskörperschaft eingegeben werden.